

Überlegungen zur Verbesserung der zivilrechtlichen Rechtsstellung der Angehörigen von Unfallopfern

I. Ausgangslage

Kommt ein Mensch durch Fremdverschulden ums Leben oder wird er schwer verletzt, sind dessen Angehörige vor eigenen Schäden, die sie in diesem Zusammenhang erleiden, nach deutschem Recht nur lückenhaft geschützt. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat sich dafür entschieden, nahen Angehörigen Getöteter materielle Schäden nur ausnahmsweise und immaterielle Einbußen grundsätzlich überhaupt nicht zu ersetzen. Daran halten Gesetzgeber und Rechtsprechung bis heute fest, während die meisten europäischen Rechtsordnungen Wege gefunden haben, in einschlägigen Fällen den betroffenen Angehörigen weitergehende zivilrechtliche Unterstützung zu gewähren.

Vor allem beim Ersatz immaterieller Schäden zeigen sich im deutschen Recht Wertungsbrüche. Dass der Schädiger, der sein Opfer tötet, nach § 253 BGB finanziell oft erheblich günstiger steht als im Falle einer schweren Verletzung, mag man vielleicht noch damit begründen, das Schadensbild bei der Tötung eines Menschen lasse sich mit demjenigen seiner schweren Verletzung nicht vergleichen. Betrachtet man aber die seit langem gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung, die wegen Ehrverletzungen teilweise hohe Entschädigungssummen zuerkennt, und nimmt man hinzu, dass der Gesetzgeber inzwischen schon Entschädigung für entgangene Urlaubsfreude gewährt (§ 651f Abs. 2 BGB), dann entsteht der Eindruck, das deutsche Recht erlaube umso eher eine finanzielle Kompensation, je banaler die Rechtsverletzung, und umso weniger, je gravierender diese sei. Das kann nicht befriedigen.

Diese Rechtsschutzlücken werden besonders augenfällig in der alltäglichen Gefährdungslage des Straßenverkehrs. Nach wie vor (wenn auch mit rückläufiger Tendenz) sterben in der Bundesrepublik jährlich mehrere tausend Menschen im Straßenverkehr, in vielen Fällen durch Fremdeinwirkung. Eine Vielzahl weiterer erleidet schwere Verletzungen, die oft zu lebenslangen Beeinträchtigungen auch für ihre Angehörigen führen.

In diesem Bereich zeigt sich zugleich, wie fragwürdig grundlegende Wertungsdivergenzen der nationalen Rechtsordnungen werden können, wenn die Ersatzfähigkeit schwerwiegender Individualschäden davon abhängt, auf welcher Seite einer Landesgrenze sich ein Unfallgeschehen zufällig ereignet. Diese Ungleichbehandlung ist schwerlich zu rechtfertigen. Hinzu tritt der Umstand, dass die deutschen Versicherungsnehmer das in den meisten EU-Mitgliedstaaten höhere Schutzniveau mitfinanzieren, ohne selbst davon in gleicher Weise zu profitieren.

Sowohl die nationale Rechtslage als auch der europäische Rechtsvergleich legen daher einen Handlungsbedarf nahe.

II. Problemschwerpunkte

Das geltende Recht sollte in folgenden Punkten überdacht werden:

1. Immaterielle Schäden

Wird ein radfahrendes Kind von einem betrunkenen Lastwagenfahrer getötet, erhalten die Eltern zwar Schadensersatz für das Fahrrad und die Beerdigungskosten. Ein Schmerzensgeldanspruch steht ihnen aber grundsätzlich nicht zu. Denn Angehörige können nach gefestigter Rechtsprechung nur bei einer eigenen Gesundheitsverletzung Schmerzensgeld verlangen, d.h. wenn sie ausnahmsweise selbst einen sogenannten "Schockschaden" mit Krankheitswert erlitten haben. Diesen müssen sie (in der Regel durch sachverständige Begutachtung) vor Gericht beweisen.

Diese Rechtslage steht in scharfem Gegensatz zu den schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen. Der seelische Trauerschmerz - der in aller Regel nicht

als krankhaft im Sinne der Rechtsprechung einzuordnen ist - trifft Angehörige oft viel gravierender und anhaltender als die Schmerzfolgen einer (voll entschädigungspflichtigen) eigenen Körperverletzung. Gerade der Tod des eigenen Kindes kann Eltern schwer traumatisieren und lebenslang beeinträchtigen. Eine persönliche Katastrophe kann aber auch die schwere Verletzung eines Angehörigen bedeuten, die dessen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit nach sich zieht. Auch hier zerstört der Schädiger mit einem Schlag zentrale Lebensperspektiven; mit den Folgen haben Angehörige oft lebenslang zu kämpfen. In all diesen Fällen fügt der Schädiger auch den Angehörigen schweres Unrecht zu. Hier Ansprüche mit dem Hinweis auf ein „allgemeines Lebensrisiko“ zu versagen, erschiene verfehlt.

Angehörigenschmerzensgeld wird in der einen oder anderen Form in den meisten europäischen Staaten gewährt. Der gesamte romanische Rechtskreis erkennt ein Angehörigenschmerzensgeld an, allerdings in unterschiedlicher Ausgestaltung. Frankreich, Belgien und Luxemburg gehen dabei am weitesten. Hier wird nicht nur im Todesfall, sondern auch bei schweren Verletzungen naher Angehöriger der Trauerschaden ersetzt; der Kreis der Ersatzberechtigten ist weit gefasst. Angehörigenschmerzensgeld wird auch in Italien, Spanien und Portugal gewährt, teils allerdings unter engeren Voraussetzungen als in Frankreich (in Portugal und Italien insbes. Beschränkung auf Todesfälle). Im Bereich des Common Law ist das Angehörigenschmerzensgeld als "damage for bereavement" (Schadensersatz für den schmerzlichen Verlust) gesetzlich verankert (England, Schottland, Irland). Auch viele Rechtsordnungen, die dem germanischen Rechtskreis entstammen, sehen gesetzliche Regelungen zum Angehörigenschmerzensgeld vor, so zum Beispiel die Schweiz, die Türkei und Griechenland, wobei in der Schweiz - wie in Frankreich - ein Anspruch auch bei schweren Verletzungen eines nahen Angehörigen in Frage kommt. Der slawische Rechtskreis (vgl. Polen, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Serbien) kennt ebenfalls das Institut des Angehörigenschmerzensgelds.

Diese europäische Tendenz hat auch Eingang gefunden in die jüngsten Vorschläge zur Formulierung europäischer Grundsätze zur Schadensersatzhaftung (vgl. Art. VI. - 2:202, 3:202 ff., 5:501 DCFR).

2. Materielle Schäden

Von dem Grundsatz, dass nur derjenige, der selbst eine Rechts- oder Rechtsgutsverletzung erlitten hat, hierfür vom Schädiger Ersatz verlangen kann, macht das deutsche Recht nur eng begrenzte Ausnahmen. Die einschlägigen Regelungen der §§ 844, 845 BGB hat der Gesetzgeber bewusst auf das Deliktsrecht beschränkt; für die vertragliche Haftung hat er eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften nur in besonders gelagerten Einzelfällen angeordnet (§ 618 Abs. 3 BGB, § 62 Abs. 3 HGB). In die nachträglich geschaffenen spezialgesetzlichen Regelungen über die Gefährdungshaftung hat der Gesetzgeber – abgesehen von § 53 Abs. 2 LuftVG – nur den Inhalt des § 844 BGB, nicht hingegen auch den des § 845 BGB übernommen.

Aufgrund der einschneidenden Auswirkungen, die der Verlust eines nahen Angehörigen für die Betroffenen vielfach hat, sah sich die Rechtsprechung immer wieder mit der Forderung nach einer Erweiterung des Anwendungsbereichs der §§ 844, 845 BGB konfrontiert. Für die grundsätzlich zurückhaltende Linie der Rechtsprechung steht ein Fall vertraglicher Unterhaltsansprüche, in dem der Bundesgerichtshof einen ersatzfähigen Drittschaden mit Hinweis auf den Wortlaut des § 844 Abs. 2 BGB ablehnte. Andererseits bemüht man sich um Einzelfallgerechtigkeit. So dehnte schon das Reichsgericht die Vorschrift des § 618 Abs. 3 BGB auf bestimmte Werkverträge aus und sprach den Hinterbliebenen in einem Fall, in dem ein Arbeiter im Rahmen einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag tödlich verunglückte, in entsprechender Anwendung des § 844 BGB Schadensersatz zu. Der Bundesgerichtshof führte diesen Ansatz fort und erstreckte den Anwendungsbereich der §§ 844, 845 BGB darüber hinaus auf öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche unter dem Gesichtspunkt der Aufopferung.

Andere Rechtsordnungen gewähren den Angehörigen Getöteter in teilweise erheblich weiterem Umfang Ansprüche auf Ersatz ihres materiellen Schadens. So verzichtet beispielsweise das französische Recht von vornherein darauf, den Kreis der Ersatzberechtigten im Falle einer unerlaubten Handlung auf die Opfer einer Rechts- oder Rechtsgutsverletzung zu beschränken (Art. 1382 f. Code civil). Das englische Recht sieht demgegenüber im Grundsatz ebenso wie das deutsche Ersatzansprüche Dritter nur im Hinblick auf konkrete Einzel-

posten wie Beerdigungskosten, entgangenen Unterhalt oder entgangene Dienste vor. Im Einzelnen zieht es jedoch den Kreis der Ersatzberechtigten und der zu ersetzenden Schadenspositionen weiter. So kann unter bestimmten Umständen beispielsweise auch eine berechtigte Erwartung, unabhängig von einem Unterhaltsschuldverhältnis von freigiebigen Zuwendungen des Getöteten zu profitieren, bei der Bestimmung der in Section 3 (1) Fatal Accidents Act 1976 genannten Abgeltungssumme berücksichtigt werden.

In vergleichbarer Weise beschränken auch die Vorschläge für die Gestaltung eines künftigen europäischen Deliktsrechts (vgl. Art. 10:202 Abs. 2 EPTL sowie Art. VI. – 2:202 Abs. 2 lit. c) DCFR) den Kreis derer, die den Schädiger wegen entgangenen Unterhalts in Anspruch nehmen können, nicht auf Personen, die gegen den Getöteten einen Unterhaltsanspruch gerichtlich hätten durchsetzen können. Die Forderung nach der Anerkennung "faktischer Unterhaltsgemeinschaften" wird mit den gewandelten sozialen Verhältnissen begründet: Die Bedeutung der traditionellen Ehe nehme ab, während ein immer größerer Teil der Bevölkerung in nichtehelichen Gemeinschaften lebe, in denen gleichwohl für den jeweiligen Partner und häufig auch für dessen Kinder Verantwortung übernommen werde. Vor diesem Hintergrund sei die Unterscheidung zwischen rechtlichen und "faktischen" Unterhaltsgemeinschaften nicht mehr gerechtfertigt. Prozessuale Schwierigkeiten bei der Bestimmung nur "faktisch" Unterhaltsberechtigter seien überwindbar.

Vor diesem Hintergrund stellt sich daher auch im Bereich materieller Schäden die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die §§ 844, 845 BGB einer Weiterentwicklung bedürfen.

III. Mögliche Lösungsansätze

1. Einführung eines Angehörigenschmerzensgelds

These 1: Eine finanzielle Entschädigung für nächste Angehörige Getöteter oder schwer Verletzter kann als Zeichen der Anerkennung seelischen Leids und als Symbol der Solidarität Genugtuung und Gerechtigkeit schaffen.

Ziel einer Geldzahlung kann es niemals sein, den Verlust eines Menschen auszugleichen. Derlei wäre unmöglich; die damit verbundene wirtschaftliche Bewertung eines Menschenlebens wäre auch ethisch unvertretbar. Ebenso wenig kann und soll eine Geldzahlung die unvermeidliche Trauer der Betroffenen relativieren oder gar kompensieren. Vielmehr bringt die Rechtsordnung, indem sie dem Schädiger eine solche Zahlung auferlegt, die Anerkennung des den Angehörigen zugefügten seelischen Leids zum Ausdruck und prangert die Tat auch insofern als schweres Unrecht an. So verstanden ist ein angemessenes Schmerzensgeld für Angehörige Symbol einer humanen Wertordnung, die die Rechtsgüter der Art. 1, 2 und 6 des Grundgesetzes auch mit den Mitteln des Zivilrechts wirksam schützt. Seine Einführung erscheint deshalb rechtspolitisch wünschenswert.

These 2: Ein Schmerzensgeldanspruch für Angehörige lässt sich bruchlos dem System des geltenden bürgerlichen Rechts einfügen.

Im Bereich materieller Schäden sehen namentlich die §§ 844, 845 BGB die Ausweitung der Ersatzpflicht des Schädigers auf bestimmte Vermögensseinbußen vor, die durch die Tötung nicht dem unmittelbar Geschädigten, sondern mittelbar dritten Personen durch den Wegfall des Getöteten entstehen. Diese Haftungsstruktur lässt sich grundsätzlich auch auf immaterielle Einbußen Dritter übertragen, die unmittelbar aus einer Tötung oder schweren Verletzung resultieren. Hier zeigt sich eine Haftungslücke des geltenden bürgerlichen Rechts, die sich aus der bewusst restriktiven Anerkennung immaterieller Schäden in der Entstehungszeit des BGB erklärt und auch bei der Neufassung des § 253 BGB im Rahmen der Reform 2002 nicht geschlossen wurde.

These 3: Ein Schmerzensgeldanspruch für Angehörige sollte bei Tötung oder schwerwiegender Verletzung gewährt werden.

Nicht nur der Tod eines nahen Angehörigen trifft Menschen schwer. Auch durch eine schwerwiegende Verletzung von Körper oder Gesundheit mit dauerhaften Folgen werden Angehörige oft lebenslang in Mitleidenschaft gezogen (etwa bei Behinderung, persönlichkeitsverändernden Schädigungen oder Pflegebedürftigkeit). Auch in diesen Fällen kann daher die Zuerkennung eines Schmerzensgelds (auch) an die betroffenen Angehörigen gerechtfertigt sein. Ob die Voraussetzungen hierfür im Einzelfall vorliegen und eine Entschädi-

gungszahlung rechtfertigen, wird sich nach der Funktion des Angehörigenschmerzensgelds regelmäßig eindeutig beurteilen lassen.

Zurechnungsgrundlage eines Schmerzensgeldanspruchs für Angehörige soll jede rechtswidrige Schädigungshandlung sein. Ein Verschulden des Schädigers ist nicht Tatbestandsvoraussetzung; entsprechend der Neufassung des § 253 BGB kann auch eine Gefährdungshaftung Schmerzensgeldansprüche auslösen. Der Verschuldensgrad soll sich allerdings auf die Entschädigungshöhe auswirken können.

These 4: Ein Schmerzensgeldanspruch für Angehörige sollte auf Ehe- und Lebenspartner sowie Eltern/Kinder beschränkt bleiben.

Ziel eines Angehörigenschmerzensgelds soll es sein, Angehörige in besonders schwerwiegenden Fällen zu unterstützen. Eine flächendeckende Entschädigung sämtlicher Angehöriger mit entsprechend abgestuften Beträgen, wie sie etwa das französische Recht vorsieht, ist nicht angebracht. Im Interesse der Rechtssicherheit, aber auch der zügigen gerichtlichen Durchsetzung erscheint eine typisierende Abgrenzung des persönlichen Anwendungsbereichs sachgerecht, die nur die nächsten Angehörigen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 GG schützt (Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft, Eltern-Kind-Beziehung).

These 5: Über die Höhe eines Schmerzensgeldanspruchs für Angehörige entscheiden die Gerichte nach den Umständen des Einzelfalls. Eine gesetzliche Pauschalierung ist nicht angebracht.

Welcher Betrag im Einzelfall den Schädigungsfolgen angemessen und geeignet ist, die Funktionen des Angehörigenschmerzensgelds zu erfüllen, sollten die Zivilgerichte unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls entscheiden. Dass die Rechtsprechung im Stande ist, bei der Bemessung von Schmerzensgeld rationale Kriterien und verlässliche Kategorien zu entwickeln, wird nicht nur durch die deutsche Rechtspraxis, sondern auch durch die Erfahrungen anderer europäischer Staaten belegt.

Die gesetzliche Vorgabe eines Pauschalbetrags für derartige Fälle würde den Gerichten nicht die Bewertung des Einzelfalls, sondern nur die Betragsbemessung ersparen. Allerdings wäre eine Pauschale nicht geeignet, Einzelfall-

gerechtigkeit herzustellen, was bei der Unterschiedlichkeit schwerer Verletzungsfälle besonders deutlich wird. Zudem würde sie den Charakter des Angehörigenschmerzensgelds in Richtung eines „Sterbegelds“ verändern, der mit der Rechtsnatur eines Schmerzensgeldanspruchs schwerlich zu vereinbaren wäre.

These 6: Die Anhebung des deutschen Rechtsschutzniveaus auf europäischen Standard wird sich auf die Höhe der Versicherungsprämien in Deutschland nicht fühlbar auswirken.

Regelmäßig wird ein Angehörigenschmerzensgeld im Rahmen der Schadensabwicklung von einer Haftpflichtversicherung reguliert werden. Die Zahlung derartiger Beträge in weiten Teilen Europas ist in der Kalkulation der Versicherungswirtschaft seit langem enthalten. Würde das diesbezügliche Rechtsniveau in Deutschland dem europäischen Standard angeglichen, wird das auf die Versicherungsprämien in Deutschland keine nennenswerten Auswirkungen (mehr) haben. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass auch die deutschen Gerichte bei der Ausurteilung von Angehörigenschmerzensgeld mit Augenmaß vorgehen werden.

2. Ausweitung der Ersatzfähigkeit materieller Drittschäden

These 7: Die Pflicht zum Ersatz von Drittschäden sollte auf Fälle einer vertraglichen Unterhaltspflicht erstreckt werden.

Die Entscheidung des geltenden Rechts, die Ersatzpflicht des Schädigers auf den vom Getöteten kraft Gesetzes geschuldeten Unterhalt zu beschränken, bildet im internationalen Vergleich einen Fremdkörper und trägt der modernen gesellschaftlichen Entwicklung nicht ausreichend Rechnung.

Vor dem Hintergrund, dass immer mehr Menschen ihr Leben ganz oder teilweise außerhalb klassischer Familienstrukturen gestalten, ist die vertragliche Übernahme einer Unterhaltspflicht ein anerkannter Ausdruck von Verantwortungsbereitschaft. Mit dieser gesellschaftspolitischen Wertung ist eine schadensrechtliche Diskriminierung "nur" vertraglich Unterhaltsberechtigter nicht zu vereinbaren.

Aber auch in Fällen, in denen der Vertrag eine kraft Gesetzes bestehende Unterhaltspflicht lediglich konkretisiert, ist eine Beschränkung der Ersatzpflicht des Schädigers auf den kraft Gesetzes geschuldeten Unterhalt nicht sachgerecht. Zum einen dient die vertragliche Regelung hier oftmals gerade dazu, besonderen Schwierigkeiten im Rahmen der Unterhaltsbemessung Rechnung zu tragen, so dass es wenig zweckmäßig erscheint, die mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Getöteten oft nur wenig vertrauten Parteien eines nachfolgenden Schadensersatzprozesses mit diesen Schwierigkeiten zu belasten. Zum anderen geht das Schadensrecht generell davon aus, dass der Schädiger sein Opfer so "hinzunehmen" hat, wie er es "vorfindet". Warum für den Fall, dass das Opfer einen Teilbereich seiner Rechtsbeziehungen durch eine Unterhaltsvereinbarung ausgestaltet hat, von diesem Grundsatz abgewichen werden sollte, ist nicht ersichtlich.

Eine darüber hinausgehende Einbeziehung auch rein faktischer Zuwendungsverhältnisse erscheint dagegen nicht angebracht. Sie würde die einschlägigen Vorschriften über den Ersatz von Drittschäden tatbestandlich entgrenzen und ist auch zum Schutz berechtigter Drittinteressen nicht erforderlich. Die Normaussage, dass nur eine rechtlich verfestigte Leistungsbeziehung den Tod des Leistenden überdauern soll, schafft hinreichende Rechtsklarheit.

These 8: Der Schädiger sollte vorrangig vor dem Erben für den durch den Getöteten geschuldeten Unterhalt haften.

In Fällen der Vererblichkeit einer Unterhaltsverpflichtung (vgl. § 1586 b Abs. 1 Satz 1, § 1615 I Abs. 3 Satz 4 BGB, § 16 Satz 2 LPartG) geht die Rechtsprechung bislang davon aus, dass der Berechtigte von dem Schädiger ungeachtet der §§ 844 Abs. 2 Satz 1, 843 Abs. 4 BGB nur insoweit Schadensersatz verlangen kann, als der ihm zustehende Unterhalt von dem Erben des Getöteten nicht zu erlangen ist oder von diesem nicht aus Erträgen des Nachlasses erbracht werden kann (BGH, Urt. v. 24. Juni 1969, Az. VI ZR 52/67 - NJW 1969, S. 2008). Entsprechend wird dem Erben, der die auf ihn übergegangene Unterhaltsverpflichtung erfüllt, auch nur insoweit ein Regressanspruch gegen den Schädiger zugebilligt, als der Unterhalt die Erträge des Nachlasses übersteigt.

Mit dieser Rechtslage wird dem Gedanken des § 843 Abs. 4 BGB, der eine

unbillige Entlastung des Schädigers verhindern will, nicht ausreichend Rechnung getragen. Auch wenn das Gesetz die Erben eines Getöteten mit dessen Unterhaltsverbindlichkeiten belastet, um den Unterhaltsberechtigten zu schützen, sollte dies im Ergebnis nicht zu einer vorrangigen Inanspruchnahme der Erben führen. Sachgerecht wäre es vielmehr, auch in solchen Fällen primär den Schädiger heranzuziehen.

Ordnet das Gesetz die Haftung der Erben für eine Unterhaltsverbindlichkeit an, so handelt es sich um eine Nachlassverbindlichkeit, die grundsätzlich nicht mehr dem Unterhalts-, sondern dem Erbrecht folgt. So wird etwa das Erfordernis der Leistungsfähigkeit durch die Möglichkeit einer Beschränkung der Erbenhaftung ersetzt. Gleichwohl bietet es sich an, im Hinblick auf die Verpflichtung des Schädigers die Erben wie Unterhaltsschuldner im Sinne des § 843 Abs. 4 BGB zu behandeln, deren Verpflichtung die Haftung des Schädigers nach § 844 Abs. 2 BGB unberührt lässt. Mit dieser Gestaltung würde die Rechtsstellung des Unterhaltsberechtigten verbessert, der sich nunmehr wahlweise an den Schädiger oder an die Erben des Getöteten halten könnte. Die Erben könnten im Leistungsfall bei dem Schädiger Regreß nehmen.

Im Ergebnis erscheint es daher wünschenswert, dem Prinzip des § 843 Abs. 4 BGB auch in den Fällen des § 844 Abs. 2 Satz 1 BGB uneingeschränkt zur Geltung zu verhelfen. Das sollte gesetzlich klargestellt werden.

These 9: Eine Verpflichtung zum Schadensersatz wegen entgangener Dienste sollte weiterhin nur insoweit bestehen, als der Getötete kraft Gesetzes zur Leistung von Diensten verpflichtet war.

Im Gegensatz zu der Verpflichtung des Schädigers zum Ersatz entgangenen Unterhalts sollte eine Verpflichtung zum Schadensersatz wegen entgangener Dienste nicht auch gegenüber vertraglich Berechtigten geschaffen werden. Maßgeblich ist insoweit, dass eine vertraglich begründete Dienstleistungspflicht nur in Ausnahmefällen als Ausdruck enger persönlicher Verbundenheit gewertet werden kann, wohingegen dies bei einer vertraglich begründeten Unterhaltspflicht – anders als bei einem Leibrentenversprechen – nahezu immer der Fall sein dürfte. Zudem erspart der Dienstberechtigte anders als der Unterhaltsberechtigte durch den Tod seines Vertragspartners regelmäßig eine Gegenleistung. Es erscheint deshalb vorzugswürdig, von einer Erweiterung des Kreises der nach § 845 BGB Anspruchsberechtigten abzusehen.

IV. Formulierungsvorschläge

1. Angehörigenschmerzensgeld:

a) Einfügung eines § 844a BGB:

"§ 844a Schmerzensgeld enger Angehöriger

(1) Im Falle der Tötung oder der schweren Verletzung des Körpers oder der Gesundheit hat der Ersatzpflichtige auch engen Angehörigen des Verletzten, denen infolge seiner Tötung oder Verletzung ein Schaden entsteht, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Enge Angehörige im Sinn des Absatz 1 sind

1. der Ehegatte, sofern nicht ein Fall des § 1933 Satz 1 oder Satz 2 vorliegt,
2. der Lebenspartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft, sofern nicht ein Fall des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieses Gesetzes vorliegt,
3. die Eltern und
4. die Abkömmlinge.“

b) In § 846 BGB wird die Angabe „§§ 844, 845“ ersetzt durch die Angabe „§§ 844 bis 845“.

2. Erweiterung des § 844 BGB:

"§ 844 Ersatzansprüche Dritter bei Tötung

(1) Im Falle der Tötung hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welchem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, vermöge dessen er diesem gegenüber unterhaltspflichtig war oder werden konnte, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten durch Entrichtung einer Geldrente insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Dritte einen Unterhaltsanspruch gegen den Getöteten gerichtlich hätte durchsetzen können. Dritter ist auch, wer zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.

(3) Die Vorschrift des § 843 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung. Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Unterhaltspflicht des Getöteten auf dessen Erben übergeht.“